

Pflegestufe 0: Pflegesätze sind außergewöhnliche Belastung BFH vom 10.05.2007, Az.: III R 39/05

Der Bewohner eines Altenwohnheims kann die vom Heimträger in Rechnung gestellten Pflegesätze für die so genannte Pflegestufe 0 bei der Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastung abziehen. Das hat der Bundesfinanzhof nun auf Grund des nachfolgenden Sachverhaltes entschieden.

Die Klägerin zog in ein Alten- und Pflegeheim. Die Krankenkasse wies ihren Antrag auf Leistungen für vollstationäre Pflege ab, weil der Hilfebedarf nicht mindestens anderthalb Stunden täglich betrug und die Voraussetzungen für eine Zuordnung zur Pflegestufe I daher nicht gegeben seien. Die Klägerin wendete 1999 rund 15.000 Mark für Unterkunft und Verpflegung sowie circa 12.400 Mark für Pflegeleistungen auf. Der Betrag für die Pflegeleistungen entsprach dem vom Heimträger mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Pflegesatz für die Pflegestufe 0.

Das Finanzamt akzeptierte die Kosten für die Pflegeleistungen bei der Einkommensteuerveranlagung der Klägerin nicht als außergewöhnliche Belastung. Aufwendungen wegen Pflegebedürftigkeit seien nur bei Personen zu berücksichtigen, die durch den medizinischen Dienst der Pflegekasse mindestens der Pflegestufe I zugeordnet worden seien.

Der BFH entschied nun, dass die Zuordnung zu einer Pflegestufe im Sinne des SGB XI nicht Voraussetzung für den Abzug von Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung sei. Auch bei einem geringeren Grad der Pflegebedürftigkeit seien Pflegeaufwendungen abziehbar, wenn die Pflegebedürftigkeit nachgewiesen und Pflegeleistungen tatsächlich angefallen seien. Würden einem Heimbewohner Pflegesätze in Rechnung gestellt, die der Heimträger mit dem Sozialhilfeträger für einen Pflegebedarf unterhalb der Pflegestufe I (Pflegestufe 0) vereinbart habe, sei davon auszugehen, dass der Heimbewohner pflegebedürftig gewesen sei und das Heim entsprechend erforderliche Pflegeleistungen erbracht habe. Denn der Pflegestufe 0 würden Personen zugeordnet, die auf Pflegeleistungen angewiesen seien, deren Pflegebedürftigkeit aber (noch) nicht den für die Zuordnung zur Pflegestufe I festgelegten Umfang erreiche.

Die gesondert in Rechnung gestellten Pflegeaufwendungen sind laut BFH unabhängig davon als außergewöhnliche Belastung abziehbar, ob der Steuerpflichtige wegen seiner Pflegebedürftigkeit in das Heim umgezogen oder erst nach dem Umzug pflegebedürftig geworden sei.